

# RS OGH 1992/3/11 3Ob542/92, 9ObA53/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1992

## Norm

AußStrG §16 Abs3 idF WGN 1989

ZPO §521a Abs2

ZPO §508a Abs2

## Rechtssatz

Erstattet der Rechtsmittelgegner eine Rechtsmittelbeantwortung, obwohl die Frist hierzu noch nicht in Gang gesetzt worden war (§ 508a Abs 2 ZPO), so hat er auch dann, wenn er sich darin auf Ausführung zur Unzulässigkeit des außerordentlichen Rechtsmittels beschränkt, damit bereits seine verfahrensrechtliche Befugnis zur Erstattung der Rechtsmittelgegenschrift ausgeübt und verbraucht (so schon 6 Ob 607/90).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/92

Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 542/92

- 9 ObA 53/08x

Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 ObA 53/08x

Vgl auch; Beisatz: Wurde bereits vor der Mitteilung, dass eine Beantwortung der Revision freistehe, eine Revisionsbeantwortung eingebracht, so ist, da dem Revisionsgegner ohnehin nur eine Beantwortung zusteht, von einer Mitteilung gemäß § 508a Abs 2 ZPO Abstand zu nehmen und es kann sogleich über die Revision entschieden werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007546

## Zuletzt aktualisiert am

11.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>